

Hinweise zum Datenschutz im Bereich der Feststellung einer Schwerbehinderung

Informationen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und zum Schutz der Sozialdaten nach dem 2. Kapitel des Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X):

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Artikel 6 DSGVO.

Ihre Angaben im Antragsformular sind erforderlich, damit das Landratsamt das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) nach § 152 SGB IX feststellen kann (Verarbeitungszweck i.S.d. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO).

Sie sind nach § 60 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte geben. Feststellungen nach § 152 SGB IX können nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden bzw. kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Daten zur Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Sofern ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird, erfolgt eine Speicherung Ihres Passbildes für die Dauer von bis zu sechs Jahren. Im Übrigen gelten die folgenden Speicherfristen:

- 2 Jahre (bei Tod, Antragsrücknahme oder Verzicht)
- 5 Jahre (bei Verzug aus dem Geltungsbereich des SGB IX)
- 10 Jahre (bei verbindlicher Ablehnung, GdB unter 20, Personenkreisvoraussetzungen nicht erfüllt)
- 16 Jahre (in allen anderen Fällen)

Sie können der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen (Artikel 21 DSGVO) oder eine vorzeitige Löschung der gespeicherten Daten verlangen (Artikel 17 DSGVO).

Die Akten werden möglicherweise einem Arzt außerhalb der Verwaltung zur Begutachtung zugeleitet. Sie können einer solchen Zuleitung an Ärzte außerhalb der Verwaltung ebenfalls widersprechen (Artikel 21 DSGVO).

Ihre Rechte:

- Sie können nach Maßgabe des Artikel 15 DSGVO Auskunft über Ihre gespeicherten Daten verlangen.

- Sie können eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen (Artikel 15 Abs. 3 und 4 DSGVO).
- Sie können eine Vervollständigung oder Berichtigung Ihrer Daten verlangen, sofern diese unvollständig oder unrichtig sind (Artikel 16 DSGVO).
- Jede erfolgte Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer Daten sind von uns weiteren Empfängern mitzuteilen, sofern dies möglich und nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (Art 19 DSGVO).
- Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Auf Artikel 17 DSGVO wird insoweit hingewiesen.
- Sie können verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken (Artikel 18 DSGVO).
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon nicht berührt (Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c) DSGVO).

Sofern Sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung Ihrer Sozialdaten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Stellen zu wenden:

- Beauftragter für den Datenschutz beim Landratsamt:
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg
datenschutz@lkbh.de
Tel.: 0761 2187-2070
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 615541-0

Weiterhin können Sie sich an die für die Versorgungsämter in den Landratsämtern zuständige Fachaufsichtsbehörde wenden:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10.
Landesversorgungsamt
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon 0711 904-0